

**Amtliche Bekanntmachung**  
der Stadt Espelkamp

**1. Änderung und Vergrößerung des Bebauungsplanes Nr. F 3 „Gewerbegebiet Fiestel/südlich der Gestringer Straße“ im Parallelverfahren mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
hier: Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. §§ 6 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)

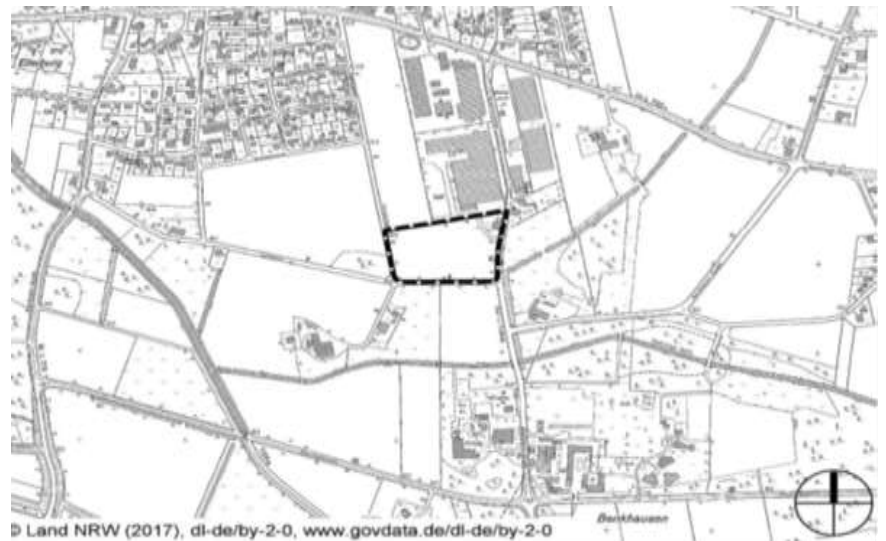
Der Rat der Stadt Espelkamp hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger\*innen werden gemäß den in der Anlage genannten Vorschlägen abgewogen.
2. Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen und die dazugehörige Begründung inhaltlich gebilligt.
3. Der Bebauungsplan Nr. F 3 „Gewerbegebiet Fiestel/südlich der Gestringer Straße“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung inhaltlich gebilligt.“

Der räumliche Geltungsbereich der **1. Änderung und Vergrößerung des Bebauungsplanes Nr. F 3 und der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes** umfasst die Flurstücke Gemarkung Fiestel-Gestringer, Flur 9, Flurstücke 165, 166 und 181 auf einer Fläche von rd. 2,64 ha. Den genauen Grenzverlauf der Geltungsbereiche ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Räumlicher Geltungsbereich der  
1. Änderung und Vergrößerung  
des Bebauungsplanes Nr. F 3  
„Gewerbegebiet Fiestel/südlich  
der Gestringer Str.“ im Parallel-  
verfahren mit der 67. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

(Ausschnitt Übersichtsplan,  
ohne Maßstab)



Mit der **1. Änderung und Vergrößerung des Bebauungsplanes Nr. F 3** sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbegebietes in Richtung Süden geschaffen worden.

Die **67. Änderung des Flächennutzungsplanes** beinhaltet die Anpassung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft als gewerbliche Baufläche im östlichen Teil sowie Grünfläche im westlichen Teil.

Die Planunterlagen zur **67. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind der Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 BauGB mit Bericht vom 25.01.2021 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 10.03.2021, Az.: 35.02.01.600-001/2021-001, folgendes erklärt: „Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Jedermann kann die **1. Änderung und Vergrößerung des Bebauungsplanes Nr. F 3 „Gewerbegebiet Fiestel/südlich der Gestringer Straße“** sowie die **67. Änderung des Flächennutzungsplanes**, die Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt worden sind, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt worden ist, vom Tage dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, Sachgebiet Stadtplanung/Bauordnung, 5. Obergeschoss, Zimmer 512, nach vorheriger Terminvereinbarung, während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ansprechpartner ist Herr Hatebur, Telefonnummer 05772 562-440 oder per E-Mail [j.hatebur@espelkamp.de](mailto:j.hatebur@espelkamp.de).

### Bekanntmachungsanordnung:

Die Stadt Espelkamp macht hiermit die vorstehende Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold für die **67. Änderung des Flächennutzungsplanes** sowie den Satzungsbeschluss vom 26.08.2020 über die **1. Änderung und Vergrößerung des Bebauungsplanes Nr. F3 „Gewerbegebiet Fiestel/südlich der Gestringer Straße“** gem. §§ 6 Abs. 5 sowie 10 Abs. 3 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer c) der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Espelkamp vom 17.04.2008, in den jeweils geltenden Fassungen, öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Espelkamp wirksam. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung und Vergrößerung des Bebauungsplanes Nr. F 3 „Gewerbegebiet Fiestel/südlich der Gestringer Straße“ in Kraft.

### Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Espelkamp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Espelkamp vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gem. §§ 6a Abs. 2 und 10a Abs. 2 BauGB erfolgt die Einstellung des in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. F 3 i. V. m. der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Stadt Espelkamp unter [www.espelkamp.de/Bauleitplanung](http://www.espelkamp.de/Bauleitplanung), Unterpunkte Rechtsverbindliche Bauleitplanverfahren mit einem Verweis auf das GEO-Portal des Kreises Minden-Lübbecke. Diese Bekanntmachung kann unter [www.espelkamp.de/Bekanntmachungen](http://www.espelkamp.de/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des **Bebauungsplanes Nr. F 3** und der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der **67. Änderung des Flächennutzungsplanes** wird im vollen Wortlaut vom **15.12.2021 bis einschließlich 23.12.2021** in den Aushangkästen am Rathaus, Wilhelm-Kern-Platz 1 und in den Ortschaften Altgemeinde Espelkamp, Bremer Str. 85, Fabbenstedt, Heideweg 2, Fiestel, Gestringer Str. 75, Frotheim, Diepenauer Str. 53, Gestringen, Bahnstraße (Einmündung in die Gestringer Str.), Isenstedt, Neue Schulstr. 11, Schmalge, Straßengrundstück (Bushaltestelle) gegenüber Tonnenheider Str. 80, Vehlage, Vehlager Str. 32, 32339 Espelkamp, ausgehängt.

Espelkamp, den 09.12.2021

Stadt Espelkamp  
Der Bürgermeister

(Dr. Vieker)